

16. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 15. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Zweiten Teil Dritter Abschnitt wird ein neuer Paragraph eingefügt:

„§ 66f Wahltarife Krankengeld“

Der Anhang zum Inhaltsverzeichnis wird um die Anlage 13 ergänzt:

„Anlage 13 (zu § 66f der Satzung) Prämientabellen für Wahltarife Krankengeld“

2. Hinter § 66e wird § 66f neu in die Satzung eingefügt:

„§ 66f Wahltarife Krankengeld

- (1) Die in § 53 Absatz 6 SGB V genannten Mitglieder können einen der nachstehenden Krankengeldtarife wählen, wenn ihnen bei Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entgeht. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht bei den nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten von der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit an und endet mit dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Für Beschäftigte, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts haben, besteht ein sofortiger Anspruch auf Krankengeld, ansonsten beginnt der Anspruch auf Krankengeld mit der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Die §§ 11 Absatz 5, 16 Absätze 1 bis 3 und 4 sowie 48 bis 52 SGB V gelten entsprechend.
- (2) Das versicherbare Krankengeld beträgt 80 v. H. des bei Arbeitsunfähigkeit ausfallenden kalendertäglichen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, kaufmännisch gerundet auf ein ganzzahliges Vielfaches von einem Euro. Für die in § 44 Absatz 2 Nummer 2 SGB V genannten Mitglieder ist für die Berechnung des Nettoeinkommens der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Antragstellung bzw. vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit maßgebend, wobei mindestens Einnahmen in Höhe der Mindestbeitragsbemessungsgrenze nach § 240 Absatz 4 Satz 2 SGB V zugrunde gelegt werden. Das tatsächliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist vom Mitglied in geeigneter Form nachzuweisen.

- (3) Die Höhe der individuellen Tarifprämie richtet sich nach dem bei Versicherungsbeginn erreichten Lebensalter des Mitgliedes und der Höhe des Krankengeldes nach Maßgabe des Absatzes 2. Die monatliche Prämie, die pro einem Euro ermitteltem Krankengeld zugrunde gelegt wird, ergibt sich aus den jeweiligen Prämientabellen, die als Anlage 13 Bestand der Satzung sind. Die Anpassung der zu Beginn der Teilnahme maßgeblichen Prämie an das steigende Alter des Mitgliedes erfolgt jeweils mit dem ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied die für eine andere Prämienhöhe relevante Altersstufe erreicht hat.
- (4) Die Wahl des Krankengeldtarifs ist schriftlich durch das Mitglied zu erklären. Die Erklärung wirkt entweder vom Beginn der Versicherung an, wenn sie mit der Beitrittserklärung gestellt wird, vom Beginn einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder einer selbständigen Tätigkeit an, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird und in allen anderen Fällen vom Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang der Wahlerklärung. Der Krankengeldtarif kann nicht verwirklicht werden, sofern zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlklärung Arbeitsunfähigkeit vorliegt.
- (5) Die Mindestbindungsfrist an den Krankengeldtarif beträgt nach § 53 Absatz 8 SGB V drei Jahre. Der Tarif endet nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Teilnahme. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Krankengeldtarif automatisch um ein Jahr. Eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat ist dann jeweils nur zum Ablauf dieses Jahres zulässig. In besonderen Härtefällen kann der Tarif zum Ende des Kalendermonats, in dem der Härtefall vom Mitglied wirksam angezeigt wird, vorzeitig gekündigt werden. Während der Teilnahme an einem Krankengeldtarif kann die Mitgliedschaft nicht beendet werden.
- (6) Die tarifzugehörige Prämie wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den sie zu entrichten ist. Die Prämie ist für den Kalendermonat zu zahlen. Bei der Berechnung der Prämie für Teilmonate findet § 223 Absatz 2 Satz 2 SGB V Anwendung. Sofern die Prämie nicht zum Fälligkeitstag gezahlt wird, ruht der Anspruch auf Krankengeld ab Beginn des Fälligkeitsmonats bis zu dem Tage, an dem die Prämie vollständig entrichtet wird. Eine Befreiung von der Prämienzahlung ist nicht möglich. Gegen Forderungen der Knappschaft ist eine Aufrechnung nur zulässig, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist.
- (7) Eine Erhöhung oder Absenkung des nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelten Krankengeldes durch das Mitglied ist unabhängig vom Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit innerhalb der Bindungsfrist möglich. Die Tarifänderung ist vom Mitglied schriftlich unter Beifügung des letzten ausgestellten Einkommenssteuerbescheides zu beantragen. Sie wirkt vom Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang der Wahlklärung und hat keine neue dreijährige Mindestbindungsfrist zur Folge. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, sofern die Knappschaft auf andere Weise hiervon Kenntnis erlangt hat. Bis zum Zeitpunkt der Herauf- oder Herabsetzung der Prämie wird die Leistungspflicht im bisherigen Umfang für eine bereits eingetretene Arbeitsunfähigkeit nicht berührt.
- (8) Werden die Prämien nach Maßgabe des Absatzes 3 außerhalb der Altersstufen erhöht, endet der bisherige Krankengeldtarif mit Ablauf des Monats vor dem Zeitpunkt der Erhöhung der Prämie. Das Mitglied ist hierüber vor Wirksamwerden der Prämienenerhöhung schriftlich zu informieren. Durch die Erhöhung der Prämie entsteht ein neuer Tarif, der eine neue dreijährige Mindestbindungsfrist auslöst. Das Mitglied kann der Teilnahme an diesem neuen Krankengeldtarif im Wege der außerordentlichen Kündigung widersprechen. Prämienanpassungen zugunsten des Mitgliedes wirken sich nicht auf die laufende Bindungsfrist aus.
- (9) Die Teilnahme am Krankengeldtarif endet, sofern das Mitglied nicht mehr zu dem in § 53 Absatz 6 SGB V genannten anspruchsberechtigten Personenkreis gehört.

- (10) Das Mitglied kann bis zum 31. März 2009 abweichend von Absatz 4 Satz 2 als Versicherungsbeginn den 1. Januar 2009 wählen. In diesen Fällen gilt Absatz 4 Satz 3 nicht für Mitglieder, bei denen am 31. Dezember 2008 eine Mitgliedschaft zur Knappschaft mit Anspruch auf Krankengeld bestanden hat.

(§ 53 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

3. Hinter der Anlage 12 zur Satzung wird die Anlage 13 neu eingefügt:

Anlage 13 (zu § 66f der Satzung)

Prämientabelle 1 für unständig und kurzzeitig Beschäftigte mit Krankengeldanspruch ab dem 1. Tag

Monatliche Prämie in Euro je 1 € kalendertäglichem Wahltarif-Krankengeld zuzüglich Verwaltungskosten:

Alter	Prämie pro Monat je 1 € Krankengeld	Verwaltungskosten pro Monat
bis 20 Jahre	1,13 €	8,45 €
20 bis 24 Jahre	1,13 €	8,45 €
25 bis 29 Jahre	1,25 €	8,45 €
30 bis 34 Jahre	1,33 €	8,45 €
35 bis 39 Jahre	1,34 €	8,45 €
40 bis 44 Jahre	1,42 €	8,45 €
45 bis 49 Jahre	1,63 €	8,45 €
50 bis 54 Jahre	1,83 €	8,45 €
55 bis 59 Jahre	2,06 €	8,45 €
60 bis 64 Jahre	2,43 €	8,45 €
ab 65 Jahre	2,66 €	8,45 €

Prämientabelle 2 für Künstler und Publizisten mit Krankengeldanspruch vom 15. bis zum 42. Tag

Monatliche Prämie in Euro je 1 € kalendertäglichem Wahltarif-Krankengeld zuzüglich Verwaltungskosten:

Alter	Prämie pro Monat je 1 € Krankengeld	Verwaltungskosten pro Monat
bis 20 Jahre	0,64 €	4,57 €
20 bis 24 Jahre	0,64 €	4,57 €
25 bis 29 Jahre	0,71 €	4,57 €
30 bis 34 Jahre	0,79 €	4,57 €
35 bis 39 Jahre	0,84 €	4,57 €
40 bis 44 Jahre	0,85 €	4,57 €
45 bis 49 Jahre	0,93 €	4,57 €
50 bis 54 Jahre	1,01 €	4,57 €
55 bis 59 Jahre	1,16 €	4,57 €
60 bis 64 Jahre	1,54 €	4,57 €
ab 65 Jahre	1,92 €	4,57 €

Prämientabelle 3 für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige mit Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag

Monatliche Prämie in Euro je 1 € kalendertäglichem Wahltarif-Krankengeld zuzüglich Verwaltungskosten:

Alter	Prämie pro Monat je 1 € Krankengeld	Verwaltungskosten pro Monat
bis 20 Jahre	0,14 €	1,49 €
20 bis 24 Jahre	0,14 €	1,49 €
25 bis 29 Jahre	0,17 €	1,49 €
30 bis 34 Jahre	0,18 €	1,49 €
35 bis 39 Jahre	0,22 €	1,49 €
40 bis 44 Jahre	0,29 €	1,49 €
45 bis 49 Jahre	0,39 €	1,49 €
50 bis 54 Jahre	0,57 €	1,49 €
55 bis 59 Jahre	0,76 €	1,49 €
60 bis 64 Jahre	0,73 €	1,49 €
ab 65 Jahre	0,56 €	1,49 €

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1 bis 3 treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. November 2008.

Grunwald

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigungsvermerk

Der von der Vertreterversammlung am 14. November 2008 beschlossene 16. Nachtrag zur Satzung vom 1. Oktober 2005 wird mit folgender Maßgabe gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

In Artikel 1 Nr. 2 § 66f Absatz 1 wird ein neuer Satz 5 wie folgt ergänzt:

„Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- und innerstaatlichen Rechts.“

Bonn, den 19. Dezember 2008

II 3 – 59022.0 – 1226/2005

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Beckschäfer)